



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden  
Der Oberbürgermeister

Fraktion Alternative für Deutschland  
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden  
Mitglied des Stadtrates  
Heiko Müller

GZ: (OB) 6 66.17

Datum: 24. MAI 2022

## Wahlkampfplakatierung Oberbürgermeisterwahl 2022 Landeshauptstadt Dresden (IV) AF2253/22

Sehr geehrter Herr Müller,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung besteht, weil sie keine einzelne Angelegenheit im Sinne von § 28 Abs. 6 SächsGemO betrifft.

Die hinterfragten Konstellationen sind rein statistischer Natur und erfüllen damit jeweils nicht die vom Sächsischen Obergerverwaltungsgericht entwickelte Definition einer einzelnen Angelegenheit als „konkreter Lebenssachverhalt“ (SächsOVG, Urteil vom 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28: „Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein.“). Zudem muss der Sachverhalt „überschaubar“ sein; SächsOVG, Urteil vom 6. Juli 2021, 4 A 691/20, Rn. 33, 34. Auch nach dem allgemeinen Sprachgebrauch ist ein Bezug der Anfrage zu einem ganz bestimmten Ereignis, Vorfall oder Geschehen erforderlich; vgl. VG Chemnitz, Urteil vom 6. November 2013 (1 K 549/13). Daran fehlt es bei dieser auf allgemeine Ausforschung gerichteten Anfrage.

Soweit ich ein eigenes Interesse an der Beantwortung der Anfrage habe, beantworte ich diese ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen wie folgt:

„In Ihrer Antwort auf AF2112/22 bestätigen Sie bei Frage 2, daß die Wahlkampfplakatierung des OBKandidaten der Linken Andre Schollbach mit der Werbung für eine Veranstaltung am 31.03.2022 einen Verstoß gegen Pkt. 4.1 Satz 1 der Satzung Verfahrensregelung Wahlwerbung darstellt. Insbesondere im Bereich Bürgerwiese, Parkstraße, Wilsdruffer Straße sowie Pillnitzer Straße wurden diese Plakate am 08.04.2022 mit neuen Aufklebern versehen. Entsprechende Fotos und Dokumentationen liegen vor. Seitdem bewerben die Plakate eine Veranstaltung für den 01.05.2022, was offenkundig einen erneuten Verstoß gegen Pkt. 4.1 Satz 1 der Satzung Verfahrensregelung Wahlwerbung darstellt. In der oben erwähnten Antwort auf AF2112/22 geben Sie bei Frage 3 und 4 an, daß

durch das Straßen- und Tiefbauamt solche Plakate kostenpflichtig entfernt und Maßnahmen gegen die unerlaubte Sondernutzung eingeleitet werden. Daraus ergeben sich für mich folgende Fragen:

1. **Wie viele Anzeigen wegen des Hängens der in der Einleitung erwähnten Plakate sind beim Straßen- und Tiefbauamt eingegangen, und wie viele Plakate sind dabei insgesamt gemeldet worden?“**

Da eine hohe Anzahl von öffentlichen und privaten Meldungen erfolgte, kann hierzu noch keine abschließende Aussage getroffen werden. Das Straßen- und Tiefbauamt befindet sich noch im laufenden Verfahren.

2. **„Wie viele dieser Plakate sind seitens des Straßen- und Tiefbauamtes insgesamt kostenpflichtig entfernt worden?“**

Das Verfahren nimmt noch einige Bearbeitungszeit in Anspruch. Hier kann noch keine abschließende Aussage getroffen werden.

3. **„In welcher Höhe sind durch das Straßen- und Tiefbauamt dabei Gebühren gegen den Verursacher dieser unerlaubten Sondernutzung erhoben worden?“**

Da Frage 3 auf Frage 2 aufbaut, erfolgt aufgrund des laufenden Verfahrens zurzeit keine abschließende Antwort.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert